



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Blume, Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk CSU,**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Kerstin Radler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)

Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

A) Problem

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG) soll insbesondere an das Wachstum der Hochschule für Politik München (HfP) und an Strukturentwicklungen der Technischen Universität München (TUM) als Trägeruniversität angepasst werden.

Im Hinblick auf die wachsende Anzahl an Professorinnen und Professoren an der HfP ist zum einen eine Änderung der Vorschriften zu den Mitgliedern des Senats und des Hochschulbeirats erforderlich. Zum anderen werden an der TUM als Teil ihres Zukunftskonzepts die Fakultäten zusammengeführt und in sogenannte Schools umgewandelt. Dies betrifft auch die Fakultät TUM School of Governance, die als korrespondierende Fakultät für die HfP dient.

B) Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird der skizzierte Änderungsbedarf umgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

§ 1

Das HfP-Gesetz (HfPG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsstellung“.
 - b) In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bavarian School of Public Policy“ durch die Wörter „Munich School of Politics and Public Policy“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einrichtung von weiterqualifizierenden Studien in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der Technischen Universität.“.
 - bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Politikberatung“ die Wörter „sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen zu politischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen“ eingefügt.
 - ccc) In Nr. 6 werden die Wörter „dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society“ durch die Wörter „den wissenschaftlichen Einrichtungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ ; die TUM School of Social Sciences and Technology dient dabei als korrespondierende Einrichtung für die Hochschule für Politik.“
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Organe“.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rektor, Rektorin“.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 28 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und Abs. 8“ eingefügt.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Senat“.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „die“ durch die Wörter „sechs gewählte Vertreter und Vertreterinnen der“ ersetzt.
 - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3,
 3. ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,“.
 - cc) In Nr. 4 wird vor dem Wort „gewählte“ das Wort „zwei“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.“
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Hochschulbeirat“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „achtzehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die zehn gewählten Mitglieder des Senats (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4),“.
 - bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „ein aus dem Hochschulrat der Technischen Universität von dem oder der Vorsitzenden zu entsendendes weiteres Mitglied sowie der“ durch die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität, im Verhinderungsfall vertreten durch den“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 4 werden vor den Wörtern „weitere Persönlichkeiten“ die Wörter „bis zum Erreichen der zulässigen Mitgliederanzahl des Gremiums“ eingefügt.
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Verwaltungsdirektor, Verwaltungsdirektorin“.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
 - d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) ¹Im Einvernehmen mit dem Rektor oder der Rektorin und dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität kann der Hochschulbeirat zulassen, dass der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin gleichzeitig das Amt eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Einrichtung ausübt. ²Soweit er oder sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität steht, ist

er oder sie nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im notwendigen Umfang an die Technische Universität abzuordnen.“

8. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Lehrkörper der Hochschule für Politik“.
 - b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „. Den“ wird durch das Wort „; den“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „Hochschule für Politik nach Abs. 1 Nr. 1“ werden durch die Wörter „Technischen Universität“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach der Angabe „Art. 19 bis 22 BayHSchPG“ die Wörter „sowie die Lehrverpflichtungsverordnung“ eingefügt.
9. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Studium und Lehre“.
 - b) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
10. In Art. 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Nähere Bestimmungen“.
11. Art. 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Reformprozess und Übergangsvorschrift“.
 - b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Gremienmitglieder der Hochschule für Politik werden nach diesem Gesetz erstmals zum 1. Oktober 2022 gewählt; die bisherigen Gremienmitglieder bleiben bis zum 30. September 2022 im Amt.“
12. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. Abs. 6 am 1. Oktober 2022.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die 1950 vom Landtag gegründete Hochschule für Politik (HfP) wurde im Jahr 2014 einer grundlegenden Reform unterzogen. Durch Gesetz vom 24.11.2014 wurde die HfP mit Wirkung vom 01.12.2014 zu einer selbstständigen Einrichtung an der Technischen Universität München (TUM) und gilt – soweit sie in Erfüllung ihrer Aufgaben Studiengänge der Politikwissenschaften mit Abschluss Bachelor oder Master einrichtet und betreibt – als Einrichtung der TUM. Die HfP wird von der TUM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert; hierfür hat die TUM, wie im Gesetz vorgesehen, die Fakultät TUM School of Governance als korrespondierende Fakultät gegründet.

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG) soll insbesondere an das Wachstum der HfP und an Strukturentwicklungen der TUM als Trägeruniversität angepasst werden. Im Hinblick auf die wachsende Anzahl an Professorinnen und Professoren an der HfP ist zum einen eine Änderung der Vorschriften zu den Mitgliedern des Senats und des Hochschulbeirats erforderlich. Zum anderen werden an der TUM als wesentliches Element des im Rahmen der Exzellenzstrategie 2019 von Bund und Ländern geförderten Zukunftskonzepts die bestehenden Fakultäten in sogenannte Schools zusammengeführt. Dies betrifft auch die Fakultät TUM School of Governance als korrespondierende Fakultät für die HfP, deren strukturelle Einbindung in die neue TUM School of Social Sciences and Technology zum 01.10.2021 wirksam werden soll.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Änderung des HfPG kann nur kraft Gesetzes erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**§ 1 Änderung des HfP-Gesetzes (HfPG)****Zu Nr. 1 Buchst. a**

Es wird eine Artikelüberschrift eingefügt.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Die Bezeichnung „Munich School of Politics and Public Policy“ umschreibt das Arbeitsfeld der Hochschule treffender als der bisherige Name.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Es wird eine Artikelüberschrift eingefügt.

Zu Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa

In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der TUM will die HfP künftig weiterqualifizierende Studien einrichten, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln und damit Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen eröffnen.

Zu Nr. 2 Buchst. b, Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb

Mit anwendungsorientierter Politikberatung soll der beabsichtigten besonderen Ausrichtung der HfP an die immer neuen disziplinübergreifenden Herausforderungen, denen sich Akteure in einer sich kontinuierlich verändernden und zunehmend vernetzten Welt gegenübersehen, Rechnung getragen werden. In Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der TUM soll ein an der HfP angesiedelter Think Tank wissenschaftlich fundierte Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen zu politischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen erarbeiten.

Zu Nr. 2 Buchst. b, Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc

Die Zusammenarbeit soll nicht nur mit dem Munich Center for Technology in Society, sondern auch mit weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der TUM erfolgen.

Zu Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc

Als Teil des Zukunftskonzepts der TUM im Rahmen der Exzellenzstrategie 2019 werden die Fakultäten in sogenannte Schools zusammengeführt. Dies betrifft auch die Fakultät TUM School of Governance als korrespondierende Fakultät für die HfP, deren strukturelle Einbindung in die neue TUM School of Social Sciences and Technology, in der die TUM ihre sozialwissenschaftlichen Kompetenzen bündelt, zum 01.10.2021 erfolgt. Die Änderung trägt der neuen Organisationsstruktur Rechnung.

Zu Nr. 3

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 4 Buchst. a

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa

Als Teil des Zukunftskonzepts der TUM im Rahmen der Exzellenzstrategie 2019 werden die Fakultäten in sogenannte Schools zusammengeführt. Dies betrifft auch die Fakultät TUM School of Governance als korrespondierende Fakultät für die HfP, deren strukturelle Einbindung in die neue TUM School of Social Sciences and Technology zum 01.10.2021 erfolgt. Die Änderung trägt der neuen Organisationsstruktur Rechnung.

Der Präsident oder die Präsidentin der TUM soll bei dem Vorschlag eines Rektors oder einer Rektorin nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigen, dass das Kompetenzprofil der TUM School of Social Sciences and Technology mit ausreichend fachlicher Breite abgedeckt wird, um eine hinreichend strategisch abgestimmte und kollaborative Zukunftsentwicklung der HfP und der School sicherzustellen.

Zu Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb

In der Grundordnung der TUM wurde von der nach Art. 28 Abs. 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Dekan oder die Dekanin von den Mitgliedern der Fakultät unmittelbar wählen zu lassen.

Zu Nr. 5 Buchst. a

Es wird eine Artikelüberschrift eingefügt.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Die Zusammensetzung des Senats wird in Anlehnung an Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG geregelt.

Im Hinblick auf das Wachstum der HfP gehören die Professoren und Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 dem Senat nicht mehr kraft Amtes an, sondern es werden aus dieser Gruppe sechs Mitglieder gewählt.

Die weiteren, vom Präsidenten oder der Präsidentin der TUM entsandten Professoren und Professorinnen einschließlich des oder der Vorsitzenden des Senats der TUM gehören dem Senat der HfP künftig nicht mehr an, weil die damit in der Anfangsphase der Trägerschaft der TUM angestrebte zügige Vernetzung zwischen den beiden Einrichtungen inzwischen auf vielfältigen Ebenen etabliert ist.

Die Zahl der gewählten Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden im Senat, die bisher in der Grundordnung festgelegt ist, wird künftig gesetzlich geregelt.

Zu Nr. 5 Buchst. c

Da die HfP vor der Anbindung an die TUM über keine Professuren verfügte und die Anzahl der künftigen Professuren zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft durch die TUM offen war, wurde mit der bisherigen Regelung die Möglichkeit geschaffen, die verfassungsrechtlich gebotene Professorenmehrheit herzustellen. Im Hinblick auf das inzwischen erfolgte Wachstum der HfP ist nun stattdessen die Aufnahme einer Regelung analog zu Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG ausreichend.

Zu Nr. 6 Buchst. a

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 6 Buchst. b

In Anlehnung an Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulbeirat künftig 20 Mitglieder an. Wie die Hochschulräte nach Art. 26 BayHSchG besteht der Hochschulbeirat der HfP zur Hälfte aus den gewählten Mitgliedern des Senats. Diese Regelung trägt der neuen Zusammensetzung des Senats infolge des Wachstums der HfP Rechnung.

Durch die Mitgliedschaft des Präsidenten oder der Präsidentin der TUM anstelle eines Hochschulratsmitglieds der TUM soll die enge Verzahnung mit der Trägeruniversität befördert werden. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den Kanzler oder die Kanzlerin der TUM.

Die Anzahl der vom Landtag zu entsendenden Mitglieder korreliert mit der Anzahl der dort vertretenen Fraktionen und der Fraktionsstärke und kann infolgedessen variieren. Abhängig von der Anzahl der vom Landtag zu entsendenden Mitglieder soll bis zum Erreichen der zulässigen Mitgliederanzahl des Gremiums mindestens eine Persönlichkeit bzw. weitere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis dem Hochschulbeirat angehören. Dadurch soll die Praxisrelevanz der im Studium vermittelten Kompetenzen auch außerhalb der klassischen politikwissenschaftlichen Karrierewege gewährleistet werden.

Zu Nr. 7 Buchst. a

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 7 Buchst. b und d

Mit der möglichen Personalunion der Verwaltungsdirektorenfunktion an der HfP und der Geschäftsführung der TUM School of Social Sciences and Technology wird der Doppelstellung der HfP als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Einrichtung der TUM auch weiterhin Rechnung getragen.

Zu Nr. 8 Buchst. a

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. bb

Da das Berufungsrecht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulabweichungsverordnung beim Präsidenten oder der Präsidentin der TUM liegt und die Zusammensetzung des Berufungsausschusses im Einvernehmen mit ihm bzw. ihr erfolgt, ist es sachgerecht, wenn auch die Delegation des Vorsitzes des Berufungsausschusses im Einvernehmen mit ihm bzw. ihr erfolgt.

Zu Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. cc

Aufgrund der inter- und transdisziplinären Neuausrichtung der HfP soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Vorsitz nicht nur von einem Professor oder einer Professorin der Hochschule für Politik nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1, sondern auch von einem Professor oder einer Professorin der TUM wahrgenommen wird, der bzw. die dem Lehrkörper der HfP nicht angehört.

Zu Nr. 8 Buchst. c

Die Anwendbarkeit der Lehrverpflichtungsverordnung auf die an der HfP tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist im Sinne der Einheitlichkeit und Gleichbehandlung notwendig. Im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 Satz 3 ist für die Anwendbarkeit der Lehrverpflichtungsverordnung eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich.

Zu Nr. 9 Buchst. a

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 9 Buchst. b

Als Teil des Zukunftskonzepts der TUM im Rahmen der Exzellenzstrategie 2019 werden die Fakultäten in sogenannte Schools zusammengeführt. Dies betrifft auch die Fakultät TUM School of Governance als korrespondierende Fakultät für die HfP, deren strukturelle Einbindung in die neue TUM School of Social Sciences and Technology zum 01.10.2021 erfolgt. Die Änderung trägt der neuen Organisationsstruktur Rechnung.

Zu Nr. 10

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 11 Buchst. a

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 11 Buchst. b

Eine Wahl der Gremienmitglieder bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes lässt sich aus zeitlichen Gründen nicht verwirklichen.

Zu Nr. 12 Buchst. a

Es wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nr. 12 Buchst. b

Die Vorschrift wird bereinigt und das Außerkrafttreten der Vorschrift des neuen Art. 10a Abs. 6 aufgenommen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.